



LANDGERICHT TRAUNSTEIN

4 T 4081/15

Ausfertigung

8 XIV 132/15 Amtsgericht Rosenheim

Beschluss

der 4. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein vom 27.11.2015

in der Zurückschiebehaftsache

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch, Wischmann, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: 853/15 FA08 Fa

Beteiligte Ausländerbehörde: Bundespolizeiinspektion Rosenheim, Burgfriedstr. 34, 83022 Rosenheim, Gz.: U/1006282/2015

- 1. Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 15.11.2015 wird der Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 26.10.2015 aufgehoben und festgestellt, dass der aufgrund des Beschlusses erfolgte Vollzug der angeordneten Überstellungshaft rechtswidrig war. Der Betroffene ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen.**

- 2. Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Ihm wird Herr Rechtsanwalt Fahlbusch zu den Bedingungen eines bei dem Verfahrensgericht ortsansässigen Rechtsanwaltes beigeordnet.**
- 3. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.**
- 4. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.**

Gründe:

I.

Der Betroffene ist somalischer Staatsangehöriger. Er reiste am 25.10.2015 in das Bundesgebiet ein, wobei er keine Dokumente vorweisen konnte. Der Betroffene wurde am 25.10.2015 als Beschuldigter u.a. wegen unerlaubter Einreise vernommen. Dabei gab er an, dass er von Italien einen Ablehnungsbescheid seines Asylverfahrens bekommen hatte und jetzt zu seiner Frau in Deutschland wollte. Er würde sich an seiner alten Adresse aufhalten und habe nicht vor sich zu verstecken.

Mit Schreiben vom 26.10.2015 beantragte die beteiligte Ausländerbehörde gegen den Betroffenen die Anordnung von Haft zur Sicherung der Zurückschiebung nach Italien für die Dauer von sechs Wochen. In dem Antrag wird ausgeführt, dass der Betroffene bereits am 03.03.2015 nach Italien abgeschoben worden ist, wobei eine Nachfrage beim Ausländeramt ergab, dass der Betroffene damals in Abschiebehaft war, eine begleitete Abschiebung scheiterte und der Betroffene letztendlich beim zweiten Versuch unter Polizeibegleitung abgeschoben worden ist. Als Haftgrund wird Art. 28 Dublin-III-VO i.V.m. § 2 Abs. 14 und 15 AufenthG benannt und ausgeführt, dass der Betroffene gemäß Eurodac-Recherche ein Asylverfahren in Italien, der Schweiz und in Deutschland

betreibt. Der Betroffene sei am 02.09.2013 nach Deutschland eingereist, und habe am 16.10.2013 einen Asylantrag gestellt. Eine Eurodac-Recherche ergab, dass Italien der zuständige Dublin-Staat für den Betroffenen ist. Dem Antrag war unter anderem der Beschluss des Amtsgerichts Frankenberg vom 06.02.2015 beigelegt, in dem gegen den Betroffenen zur Sicherung der Abschiebung bis 05.03.2015 Haft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 AufenthG angeordnet wurde.

Nach persönlicher Anhörung am 26.10.2015 (Protokoll Bl. 41/42) ordnete das Amtsgericht Rosenheim mit Beschluss vom 26.10.2015 (Bl. 43/48) gegen den Betroffenen Zurrückschiebungshaft an bis längstens 06.12.2015. Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 15.11.2015 legte der Betroffene gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 26.10.2015 Beschwerde ein. Er beantragt die Feststellung, dass ihn der Beschluss in seinen Rechten verletzt hat und die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe. Das Amtsgericht Rosenheim half der Beschwerde mit Beschluss vom 17.11.2015 nicht ab. Mit Schriftsatz vom 25.11.2015 begründete der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen die Beschwerde und monierte u.a., dass dem Haftbeschluss nicht genau zu entnehmen sei, welcher Haftgrund nach Auffassung des Gerichts vorliegt. § 2 Abs. 15 Satz 2 AufenthG liege nicht vor, da bereits jeglicher Nachweis fehle, dass der Betroffene vor Abschluss seines Asylverfahrens Italien verlassen hat.

Mit Bescheid vom 16.11.2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den erneuten Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens des Betroffenen vom 05.11.2015 ab und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Die beteiligte Ausländerbehörde nahm zu der Beschwerde des Betroffenen mit Schreiben vom 26.11.2015 Stellung und führte ergänzend zu dem Haftantrag vom 26.10.2015 aus, dass auch der Haftgrund des § 2 Abs. 14 Nr. 1 AufenthG vorlag. Der Betroffene habe sich ausweislich der Stornomeldung und des Haftbeschlusses des Amtsgerichts Frankenberg trotz Abschiebeankündigung und Zuweisung in die für ihn vorgesehene Unterkunft, hieraus unerlaubt und ohne Abmeldung entfernt. Der Betroffene habe sich nicht nur für den Tag der geplanten Abschiebung entfernt. Es sei durch die zentrale Ausländerbehörde am 06.11.2014 sogar eine Fahndung nach dem Betroffenen veranlasst worden. Damit habe er sich bereits in der Vergangenheit dem behördlichen Zugriff entzogen.

II.

1. Gegen die Anordnung der Haft zur Sicherung der Zurückschiebung ist gemäß § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 58 Abs. 1 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 26.10.2015 ist zulässig, insbesondere fristgerecht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist (§ 63 Abs. 1 FamFG) eingelegt.
2. Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 26.10.2015 ist begründet.

Die beteiligte Ausländerbehörde führte in ihrem Haftantrag vom 26.10.2015 aus, dass der Betroffene im Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung nach Italien überstellt werden soll, da Italien für die Durchführung des Asylverfahrens des Betroffenen zuständig ist und stützte den Haftantrag auf die Haftgründe des Art. 28 Dublin-III-VO, i.V.m. § 14 und 15 AufenthG.

Ein Haftgrund liegt nicht vor. Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Dublin-III-VO dürfen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen und nur im Falle dass Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Gemäß Art. 2 lit. n) der Dublin-III-VO bezeichnet "Fluchtgefahr" das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte.

Objektiv gesetzlich festgelegte Kriterien wurden in § 2 Abs. 14 und 15 AufenthG normiert. In dem Haftantrag muss das Vorliegen eines dort gesetzlich festgelegten Kriteriums dargelegt werden. Eine Gesamtschau und Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles – die im vorliegenden Fall zur Überzeugung der Kammer ohne Frage zu der Bejahung einer erheblichen Fluchtgefahr führt -, unabhängig von dem

Vorliegen eines der gesetzlich festgelegten Kriterien, ist mit Art 2 lit. n) der Dublin-III-VO nicht vereinbar.

Die von der beteiligten Ausländerbehörde dargelegten Gründe für das Vorliegen einer erheblichen Fluchtgefahr lassen sich unter keinen der „konkreten Anhaltspunkte“ nach § 2 Abs. 14 oder 15 AufenthG subsumieren.

Nach § 2 Abs. 15 Satz 2 AufenthG kann ein entsprechender Anhaltspunkt gegeben sein, wenn der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will. Der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen wendet insoweit ein, dass der Nachweis fehle, dass der Betroffene **vor Abschluss** seines Asylverfahrens Italien verlassen hat. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Betroffene bei seiner polizeilichen Vernehmung am 25.10.2015 angab, dass er von Italien einen Ablehnungsbescheid seines Asylverfahrens bekommen hat. Dass dies nicht der Wahrheit entspricht wurde von der beteiligten Ausländerbehörde nicht dargelegt.

Auch § 2 Abs. 14 Nr. 1 AufenthG ist nicht erfüllt. Danach kann ein konkreter Anhaltspunkt sein, dass der Ausländer sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen hat, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Der Betroffene hat sich in der Vergangenheit in erheblicher Weise behördlichen Zugriffen entzogen. Der in § 14 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG konkret normierte Fall wurde seitens der beteiligten Ausländerbehörde aber nicht dargelegt. Nach den Gründen des Beschlusses des Amtsgerichts Frankenberg vom 06.02.2015 wurde dem Betroffenen am 30.10.2014 durch eine Mitarbeiterin des Landkreises Waldeck-Frankenberg der Inhalt des An kündigungsschreibens betreffend den zweiten Überstellungsversuch am 04.11.2014 eröffnet. Ob und inwieweit der Betroffene auf seine Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 14 Nr. 1 AufenthG hingewiesen wurde ist unklar und geht auch aus dem ergänzenden

Haftantrag nicht hervor. Darüber hinaus ergibt sich aus einem Aktenvermerk des Regierungspräsidiums Kassel vom 04.03.2015, dass Herr : am 17.11.2014 mitteilte, dass sich der Betroffene wieder in der Unterkunft aufhält. Dies spricht dafür, dass er seinen Aufenthaltsort nur vorübergehend gewechselt hat.

Der Betroffene hat auch nicht erklärt, dass er sich der Abschiebung entziehen will, § 2 Abs. 14 Nr. 5 AufenthG. Bei der gerichtlichen Anhörung am 26.10.2015 gab er an, „diesmal freiwillig“ zu gehen.

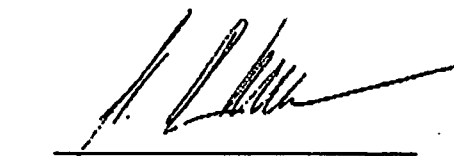
2. Nach § 430 FamFG war auszusprechen, dass die Körperschaft, der die beteiligte Ausländerbehörde angehört, die Auslagen des Betroffenen zu tragen hat.
3. Die Festsetzung des Geschäftswerts der Beschwerde beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegeben. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe. Die Rechtsbeschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses. Die Rechtsbeschwerde ist beim Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Wirksam eingelegt werden kann die Rechtsbeschwerde nur durch eine von einem beim Rechtsbeschwerdegericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnete Schrift. Im Einzelfall können weitere Zulässigkeitsanforderungen bestehen oder die Beschwerde ausgeschlossen sein.


Spann

Richter am Landgericht


Barbarino
Richter


Müller
Richter am Landgericht



Für den Gläubiger der Vorkaufszahlung
mit der
Traunstein, 27. Nov. 2015
Landgericht Traunstein

Tschander